

SATZUNG

des Kreisverbandes der Freien Wähler (FW) Landkreis Landshut e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Kreisverband Freie Wähler (FW) Landkreis Landshut e.V.
Er führt die Kurzbezeichnung : „FW Kreisverband Landshut“
- 2) Er ist eingetragener Verein.
- 3) Der Sitz ist Landshut, Gerichtsstand ist Landshut.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Kreisverband Freie Wähler (FW) Landshut e.V. ist die Interessensgemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich zum Wohle des Landkreises Landshut kommunalpolitisch in allen Bereichen des örtlichen Gemeinschaftslebens betätigen.
- 2) Der Kreisverband Freie Wähler (FW) Landshut e.V. beteiligt sich an allen Kommunalwahlen.
- 3) Der Kreisverband Freie Wähler (FW) Landshut e. V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des „FW Kreisverband Landshut“ kann jeder wahlberechtigte Einwohner Bayerns sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Unionsbürger, der seinen Wohnsitz im Landkreis Landshut hat.
- 2) Die Mitglieder müssen die Ziele des „FW Kreisverband Landshut“ anerkennen und sollen dies durch die Mitgliedschaft in einem Ortsverein der „FW – Freie Wähler Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.“ bestätigen und dürfen keiner Partei angehören.
- 3) Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.
- 4) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Freie Wähler Landshut e.V. wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6) Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden.

- 7) Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten von der Vorstandschaft mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 4 Beitrag

- 1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Bei Mitgliedern, die einem Ortsverein der FW Freie Wähler angehören, wird der Mitgliedsbeitrag in der Regel vom Ortsverein bezahlt. Das Nähere regelt die Beitragssatzung.
- 2) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres in einer Summe fällig und wird im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
- 3) Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Freie Wähler Landshut e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) **Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit**
Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Kreisverbandes. Sie kann Aufgaben auf den Kreisvorstand übertragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Kreisvorsitzenden; ist dieser verhindert, können zwei weitere Kreisvorstandsmitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen gehen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und einem Vorschlag über die Tagesordnung an die Mitglieder. Die Versammlung beschließt über die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist außer bei Auflösungsversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen worden ist.
- 1) **Wahlen, Abstimmungen, Stimmrecht**
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen haben nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen. Minderjährige haben außer bei der Wahl eines Jugendbeauftragten oder eines Jugendbeisitzers kein aktives oder passives Wahlrecht. Außer bei der Wahl des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter können Wahlen und Abstimmungen auf

Beschluss der Mitgliederversammlung auch offen stattfinden.

Nur auf Antrag eines Mitglieds müssen Beschlüsse geheim gefasst werden.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden.

Ein konstruktives Misstrauensvotum kann nur stattfinden, wenn ein solches auf der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung steht. Für die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes während der regulären Wahlperiode ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 3) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschriften müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind vom Kreisgeschäftsführer aufzubewahren.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Ehrenvorsitzende benennen.

§ 7 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kreisgeschäftsführer/in
dem/der Schatzmeister/in
- 2) Dem Vorstand stehen
ein/e Veranstaltungs- und Werbeperson/in und
Beisitzer zur Seite
Aus jeder der im Landkreis ansässigen Gemeinden kann maximal 1 Beisitzer gewählt werden.
Der Veranstaltungs- und Werbeperson bildet zusammen mit den Beisitzern und dem Vorstand die erweiterte Vorstandschaft.
Die Vorstandschaft wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 3) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich
- 4) Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Kreisverband Freie Wähler/FW Landshut e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 2) Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, vertritt den Kreisverband Freie Wähler /FW Landshut e.V. in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und in der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe.

3) Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen im Innenverhältnis die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 9 Auflösung

1) Die Auflösung des Kreisverbandes der Freien Wähler Landkreis Landshut e.V. kann) nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen:

a) wenn zwei Drittel der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind und zwei Drittel dieser Anwesenden die Auflösung beschließen;

b) wenn weniger als zwei Drittel der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind, muss erneut Ladung gemäß § 11 (1) erfolgen; bei dieser erneuten Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zur Auflösung ausreichend.

3) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung des Kreisverbandes Freie Wähler e.V. zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

4) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes Freie Wähler e.V. haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen des Verbandes.

5) Das nach der Auflösung oder Aufhebung des „FW Kreisverbandes Landshut“ oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vereinsvermögen ist an eine soziale Einrichtung oder einen sozialen Zweck im Landkreis Landshut, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden, zu übertragen. Diese Einrichtung oder der Zweck ist in der Auflösungsversammlung zu bestimmen.

Mirskofen, den 03.05.2007

Kellerer
Protokollführer

Popp
Vorstand